

Sanierungsscheck für Private 2012

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive



Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind die Dämmung von Außenwänden und Geschoßdecken, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren sowie die Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen auf erneuerbare Energieträger.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen.

Die Förderungsaktion 2012 startet mit 1. Februar 2012 mit der Veröffentlichung der Förderungskriterien und der entsprechenden Informationsmaterialien. Einreichungen sind zwischen 20.02.2012 und 31.12.2012 möglich.

Die Förderung beträgt bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten bzw. maximal 5.000 Euro für die thermische Sanierung und maximal 1.500 Euro für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. mit Umweltzeichen kann ein Zuschlag von 500 Euro in Anspruch genommen werden.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Sanierungsscheck richtet sich an folgende Zielgruppen:

- (Mit-)Eigentümer/innen, Bauberechtigte oder Mieter/innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses
- Wohnungseigentümer/innen und Mieter/innen von Wohnungen im mehrgeschoßigen Wohnbau

Pro Antragsteller/in kann nur eine Förderung beantragt werden. Weiters kann auch pro Objekt nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Mit „Objekt“ ist das Einfamilienhaus oder die einzelne Wohnung in einem Zweifamilienhaus oder im mehrgeschoßigen Wohnbau gemeint. Eine Förderung ist nur für Objekte im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen bestehender Gebäude, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1992).

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für das Material, die Montage sowie für die Planung (inkl. Energieausweis) zusammen. Beachten Sie dazu auch das Informationsblatt „Förderungsfähige Kosten“ auf www.sanierungsscheck2012.at. Reine Materialkosten ohne Montagerechnung eines Professionisten können nicht gefördert werden.

Förderungsfähige Projektteile

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Umstellung des Wärmeerzeugungssystems (Einbindung einer thermischen Solaranlage in das bestehende Heizungssystem, Umstieg auf ein Holzzentralheizungsgerät, Einbau einer Wärmepumpe)

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Maßnahmen in umfassende Sanierungen und Teilsanierungen mit unterschiedlich hoher Reduktion des Heizwärmebedarfs eingeteilt.

Bei einer umfassenden thermischen Sanierung darf ein bestimmter Wert des Heizwärmebedarfs nicht überschritten werden. Erreichen Sie mit Ihren Sanierungsmaßnahmen die Kriterien einer umfassenden Sanierung nicht, können Sie für eine Teilsanierung eine Förderung beantragen. Die Voraussetzungen dafür sind die Reduktion des Heizwärmebedarfs um einen bestimmten Prozentsatz und die Einhaltung definierter U-Werte für die einzelnen Gebäudeteile.

Nähere Informationen zu den förderungsfähigen Maßnahmen, die durch beliebige Kombination der förderungsfähigen Projektteile erzielt werden können, finden Sie in nachfolgender Tabelle:

| Maßnahme | Ausmaß der Sanierung | Bedingungen |
|--|--|---|
| Umfassende Sanierung | Reduktion des Heizwärmebedarfs (HWB) ¹ auf einen guten Standard | <p>max. zulässiger HWB für einen guten Standard ist abhängig vom A/V-Verhältnis² des Gebäudes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ein A/V-Verhältnis > 0,8 gilt max. 75 kWh/m²a • für ein A/V-Verhältnis < 0,2 gilt max. 35 kWh/m²a • für A/V-Verhältnis zwischen ≤ 0,8 und ≥ 0,2 siehe Tabelle "HWB-Grenzwerte" auf www.sanierungsscheck2012.at |
| Teilsanierung 30% | Reduktion des HWB um min. 30 % | <ul style="list-style-type: none"> • Dämmung der Außenwände: U-Wert max. 0,25 W/m²K • Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches: U-Wert max. 0,20 W/m²K • Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens: U-Wert max. 0,35 W/m²K • Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren: U-Wert max. 1,35 W/m² K |
| Teilsanierung 20% | Reduktion des HWB um min. 20 % | |
| Teilsanierung 10% nur im mehrgeschoßigen Wohnbau | Reduktion des HWB um min. 10 % | |

¹ HWB: kWh/m²a

² Oberflächenvolumsverhältnis

Eine **Umstellung des Wärmeerzeugungssystems** ist ebenfalls förderungsfähig. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Bestandsgebäude entweder bereits dem guten Standard einer umfassenden Sanierung entspricht (Details siehe Tabelle oben) oder gleichzeitig eine förderungsfähige thermische Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird. Förderungsfähige Wärmeerzeugungssysteme umfassen Solarkollektoren, Holzzentralheizungsgeräte und Wärmepumpen. Näheres zu den Förderungsbedingungen finden Sie in nachstehender Tabelle:

| Wärmeerzeugungssystem | Bedingungen |
|---------------------------------|---|
| Solarkollektor | <ul style="list-style-type: none"> eingesetzte Kollektoren entsprechen der „Solar-Keymark-Richtlinie“ (www.estif.org/solarkeymark) min. Bruttokollektorfläche 15 m² (mehrgeschoßiger Wohnbau: Bruttokollektorfläche pro Wohneinheit < 15 m² möglich) |
| Holzzentralheizungsgerät | <ul style="list-style-type: none"> im Volllastbetrieb Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) des Lebensministeriums; Liste der förderungsfähigen Kesseltypen: www.sanierungsscheck2012.at bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel ≤ 50 kW förderungsfähig |
| Wärmepumpe | <ul style="list-style-type: none"> Jahresarbeitszahl muss mindestens 4 betragen |

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung inklusive möglicher Zuschläge wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in der Höhe von maximal 20 % der förderungsfähigen Investitionskosten (bei Wohnungseigentum/-miete bezogen auf den aliquoten Anteil der förderungsfähigen Investitionskosten je Wohneinheit bzw. maximal im Ausmaß der Mietzins-/Entgelterhöhung bei Mietwohnungen) vergeben. Darüber hinaus ist die Förderung mit 1 Euro/kWh jährlicher Heizwärmebedarfsreduktion begrenzt.

Abhängig von der durchgeführten Sanierungsmaßnahme und der daraus resultierenden Reduktion des Heizwärmebedarfs gelten darüber hinaus die folgenden maximalen Förderungshöhen:

| Maßnahme | max. Förderungshöhe (im mehrgeschoßigen Wohnbau pro Wohneinheit) | Zuschlag Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen oder mit Umweltzeichen |
|--|---|---|
| Umfassende Sanierung | 5.000 Euro | 500 Euro |
| Teilsanierung 30 % | 3.000 Euro | |
| Teilsanierung 20 % | 2.000 Euro | |
| Teilsanierung 10 % nur im mehrgeschoßigen Wohnbau | 1.000 Euro | |
| Umstellung Wärmeerzeugungssystem Ein- und Zweifamilienhäuser | 1.500 Euro | |
| Umstellung Wärmeerzeugungssystem mehrgeschoßiger Wohnbau | 1.000 Euro | |

Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.

DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE - für diese gelten besondere Förderungsvoraussetzungen.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2012“) über die geplante(n) Maßnahme(n) zu übermitteln.

Bei einer thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden beträgt die Förderung bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten bzw. maximal 3.000 Euro. Als Nachweis zur Reduktion des Heizwärmebedarfs ist bei Antragstellung der Formularanhang „Technische Details Denkmalschutz“ vorzulegen. Die Vorlage eines Energieausweises ist nicht notwendig.

Wird durch die thermische Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes eine Reduktion des Heizwärmebedarfes auf einen guten Standard erreicht (Details siehe Tabelle Seite 2 – Umfassende Sanierung), beträgt die Förderung bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten bzw. maximal 5.000 Euro. In diesem Fall ist ein Energieausweis notwendig. Die daraus resultierenden Werte sind für die Antragstellung vom Energieausweisersteller im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ einzutragen und gutachterlich zu bestätigen.

Für die erhöhten Investitions- und Planungskosten im Zuge der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden wird ein zusätzlicher Bonus von maximal 2.000 Euro gewährt. Weiters kann eine Förderung von 1.500 Euro für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems sowie ein Bonus von 500 Euro für die Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen oder mit Umweltzeichen beantragt werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der Förderungsantrag muss zwischen dem 20.02.2012 und 31.12.2012 vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der genannten Bausparkassen einlangen. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit vom BMWFJ und vom BMLFUW festgelegt werden.
- Der Förderungsantrag hat Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten (auf Basis der beizulegenden Kostenvoranschläge) zu enthalten. Diese müssen durch den/die Antragsteller/in unter Berücksichtigung des Informationsblattes „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Kostenvoranschläge werden bei Antragstellung keiner Detailprüfung unterzogen, sondern dienen lediglich dem Nachweis der geplanten Maßnahmen. Die Berechnung der Förderungshöhe basiert auf Ihren Angaben (Kosten u. Maßnahmen) im Antragsformular.
- Die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsobjekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sind mit Hilfe eines Energieausweises (lt. ÖNORM H 5055 und Richtlinie 2002/91/EG o. 2010/31/EU) darzustellen. Dies ist im Antragsformular unter „Technische Details Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis ist dabei für das zu sanierende Gesamtobjekt auszustellen. Wird ein Fenstertausch für einzelne Wohnungen umgesetzt, ist der Energieausweis für die jeweilige Wohnung zu berechnen. Diese Voraussetzungen gelten nicht für denkmalgeschützte Gebäude, außer es wird um eine umfassende Sanierung angesucht.
- Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlangen bei einer der Zentralen der Bausparkassen) und dem 31.12.2013 erfolgen. Bis spätestens 31.03.2014 muss die Endabrechnung inklusive aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen. Rechnungen müssen auf den/die Förderungsnehmer/in ausgestellt sein.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projektes ist bei Endabrechnung durch den/die Förderungsnehmer/in zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist die Abweichung im Endabrechnungsformular, Seite 2 unter Punkt „Tatsächlich durchgeführte Maßnahmen“, darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich nachzuweisen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.

MEHRGESCHOSSIGER WOHNBAU - hier gelten besondere Förderungsvoraussetzungen.

Bei Wohnungseigentum

- Für die Sanierung des gesamten Wohnbaus muss entweder ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft für die Durchführung der Maßnahmen vorliegen. Kostenvoranschläge und Rechnungen können auch auf die Wohnungseigentümergeinschaft lauten.
- Der Antrag kann in Form eines Sammelantrages bei einer der Bausparkassen eingereicht werden.
- Liegt für die Sanierung kein einstimmiger Beschluss bzw. kein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss vor, können Sie für Ihre Wohnung nur einen Förderungsantrag für den Tausch der Fenster und/oder Außentüren stellen.

Bei Mietwohnungen

- Für die Sanierung des gesamten Wohnbaus muss eine zwischen Vermieter und allen Mietern einstimmig abgeschlossene Sanierungsvereinbarung über die befristete Erhöhung des Mietzinses bzw. Entgelts vorliegen und im Zuge der Antragstellung übermittelt werden. Kostenvoranschläge und Rechnungen können auf den Gebäudeeigentümer lauten, an welchen auch die Förderung ausbezahlt wird. Der Gebäudeeigentümer verpflichtet sich, die erhaltene Förderung in voller Höhe in Form einer Reduktion der vereinbarten Mietzins-/Entgelterhöhung an die Mieter weiterzugeben.
- Der Antrag muss in Form eines Sammelantrages bei einer der Bausparkassen eingereicht werden.
- Liegt für die Sanierung keine Sanierungsvereinbarung vor, können Sie für Ihre Wohnung nur einen Förderungsantrag für den Tausch der Fenster und/oder Außentüren stellen.

Verwenden Sie für die Antragstellung das dafür vorgesehene Antragsformular „Mehrgeschoßiger Wohnbau“! Bei Sammelanträgen beachten Sie bitte, dass die „Allgemeinen Daten“ sowie die „Erklärung Antragsteller“ **pro** Mieter/Eigentümer auszufüllen und zu unterfertigen sind. Die Formularanhänge „Technische Details“, „Projektdatei“ und die „Mieter/Eigentümerliste“ sind nur einmal pro Gebäude beizulegen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Die Beilagen zum Förderungsantrag sind in Kopie vorzulegen.

| Checkliste | |
|--|---|
| Ausgefüllter Antrag inkl. der Datenblätter „Technische Details Energieausweis“ und „Projektdatei“ sowie im Falle des mehrgeschoßigen Wohnbaus inkl. der „Mieter-/Eigentümerliste“ | ✓ |
| Grundbuchsauszug | ✓ |
| Amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers (entfällt nur, wenn die Identität durch die Bank geprüft wird) | ✓ |
| Kostenvoranschläge für die beantragte(n) Maßnahme(n) | ✓ |
| Sanierungsvereinbarung beim mehrgeschoßigen Mietwohnbau | ✓ |
| Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Gebäuden (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2012“) | ✓ |

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination des Sanierungsschecks 2012 mit eventuellen Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Für die beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

Antragstellung

Formblätter zur Antragstellung sind bei allen Bankfilialen und Bausparkassen erhältlich bzw. stehen auf der Website der Kommunalkredit Public Consulting unter www.sanierungsscheck2012.at zum Download bereit. Weiterführende Detailinformationen finden Sie im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“ auf den jeweiligen Websites. Die Antragstellung erfolgt über die nachstehenden Bausparkassen.



Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.

Liechtensteinstraße 111 - 115
1091 Wien
Tel: 01 31 380 - 451
sanierung@abv.at
www.abv.at



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Sanierungsscheck“
Beatrixgasse 27, 1031 Wien
Tel: 050 100 – 29 800
sanierungsscheck@sbausparkasse.co.at
www.sbausparkasse.at



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

Wiedner Hauptstraße 94
1050 Wien
Tel: 01 546 46 – 53
sanierungsscheck@raibau.at
www.bausparen.at



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70
5033 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 126
sanierungsscheck@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at

Kontakt

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH durchgeführt. Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam Sanierungsscheck für Private 2012

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264 | Fax: - 99 264

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck2012.at | www.umweltfoerderung.at

